

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

288 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

27. 4. 1972

Regierungsvorlage

ACCORDO ADDIZIONALE

fra la Santa Sede e la Repubblica Austriaca alla Convenzione fra la Santa Sede e la Repubblica Austriaca al fine di regolare questioni attinenti l'ordinamento scolastico del 9 Luglio 1962

Fra la Santa Sede

rappresentata da

Sua Eccellenza Rev.ma Mons. Dr. Opilio Rossi, Arcivescovo tit. di Ancira e Nunzio Apostolico in Austria,

e la Repubblica Austriaca

rappresentata dal

Signor Dr. Rudolf Kirchschräger, Ministro Federale per gli Affari Esteri

e dal

Signor Leopold Gratz, Ministro Federale per l'Istruzione e l'Arte,

viene concluso il seguente Accordo Addizionale alla Convenzione fra la Santa Sede e la Repubblica Austriaca al fine di regolare questioni attinenti l'ordinamento scolastico del 9 Luglio 1962:

Articolo I

L'articolo II § 2 della Convenzione del 9 Luglio 1962 viene modificato; ora esso è del seguente tenore:

„(1) Lo Stato concederà alla Chiesa Cattolica regolari sovvenzioni per gli stipendi del personale delle scuole cattoliche che godono di diritto pubblico. La Santa Sede si dichiara d'accordo, sotto riserva di quanto disposto all'Articolo V, sulla seguente regolamentazione.

(2) Lo Stato metterà a disposizione di dette scuole cattoliche quei posti d'insegnanti richiesti per l'esecuzione del loro programma scolastico, in quanto la relazione fra il numero degli alunni e il numero degli insegnanti delle medesi-

ZUSATZVERTRAG

zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen vom 9. Juli 1962

Zwischen dem Heiligen Stuhl,

vertreten durch

Seine Exzellenz, den Herrn Apostolischen Nuntius in Österreich, Titularerzbischof von Ancyra, Msgr. Dr. Opilio Rossi,

und der Republik Österreich,

vertreten durch

Herrn Dr. Rudolf Kirchschräger, Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, und

Herrn Leopold Gratz, Bundesminister für Unterricht und Kunst,

wird nachstehender Zusatzvertrag zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen vom 9. Juli 1962 geschlossen:

Artikel I

Artikel II § 2 des Vertrages vom 9. Juli 1962 wird abgeändert und lautet nunmehr wie folgt:

„(1) Der Staat wird der Katholischen Kirche laufend Zuschüsse zum Personalaufwand der katholischen Schulen mit Öffentlichkeitsrecht gewähren. Der Heilige Stuhl erklärt sich vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels V damit einverstanden, daß hiefür die folgende Regelung gelten soll.

(2) Der Staat wird für diese katholischen Schulen jene Lehrerdienstposten zur Verfügung stellen, die zur Erfüllung des Lehrplanes der betreffenden Schulen erforderlich sind, soweit das Verhältnis zwischen der Zahl der Schüler

me scuole corrisponda sostanzialmente a quella delle scuole pubbliche dello stesso genere o di genere analogo e in analoghe condizioni di luogo.

(3) Di regola queste sovvenzioni si effettueranno nella forma di assegnazione di insegnanti impiegati dallo Stato. Verranno assegnati solamente quegli insegnanti la cui assegnazione l'Ordinario diocesano richiede o contro la cui designazione egli non sollevi obiezioni. L'assegnazione sarà revocata se l'Ordinario diocesano dichiarasse inammissibile l'ulteriore destinazione dell'insegnante alla scuola e richiedesse perciò alla competente autorità statale la revoca dell'assegnazione."

Articolo II

Questo Accordo Addizionale, il cui testo italiano e tedesco sono autentici, sarà ratificato; gli Istrumenti di ratifica verranno scambiati quanto prima nella Città del Vaticano. Esso entra in vigore il 1 Settembre 1971.

In fede di che i Plenipotenziari hanno firmato il presente Accordo Addizionale in doppio originale.

Fatto a Vienna, il 8 Marzo 1971

Per la Santa Sede:

O. Rossi

Per la Repubblica Austriaca:

Leopold Gratz

Rudolf Kirchschräger

und der Zahl der Lehrer der betreffenden katholischen Schule im wesentlichen jenem an öffentlichen Schulen gleicher oder vergleichbarer Art und vergleichbarer örtlicher Lage entspricht.

(3) In der Regel werden diese Zuschüsse in der Form der Zuweisung von staatlich angestellten Lehrern erfolgen. Es werden nur solche Lehrer zugewiesen werden, deren Zuweisung der Diözesanordinarius beantragt oder gegen deren Zuweisung er keinen Einwand erhebt. Die Zuweisung wird aufgehoben werden, wenn der Diözesanordinarius die weitere Verwendung des Lehrers an der Schule für untragbar erklärt und aus diesem Grunde die Aufhebung der Zuweisung bei der zuständigen staatlichen Behörde beantragt."

Artikel II

Dieser Zusatzvertrag, dessen italienischer und deutscher Text authentisch ist, wird ratifiziert; die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich in der Vatikanstadt ausgetauscht werden. Er tritt am 1. September 1971 in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Zusatzvertrag in zweifacher Urschrift unterzeichnet.

Geschehen zu Wien, am 8. März 1971

Für den Heiligen Stuhl:

O. Rossi

Für die Republik Österreich:

Leopold Gratz

Rudolf Kirchschräger

PROTOCOLLO

all'Accordo Addizionale fra la Santa Sede e la Repubblica Austriaca alla Convenzione fra la Santa Sede e la Repubblica Austriaca al fine di regolare questioni attinenti l'ordinamento scolastico del 9 Luglio 1962

Articolo I

A conclusione dell'Accordo Addizionale fra la Santa Sede e la Repubblica Austriaca alla Convenzione fra la Santa Sede e la Repubblica Austriaca al fine di regolare questioni attinenti l'ordinamento scolastico del 9 Luglio 1962, vi è intesa sui seguenti punti:

1. La prestazione da parte della Repubblica Austriaca prevista all'Articolo I dell'Accordo Addizionale, che va oltre la prestazione prevista all'Articolo II § 2 della Convenzione del 9 Luglio 1962, verrà corrisposta per il periodo che corre dal 1 Settembre 1971 fino al 31 Agosto 1972 con il versamento della somma di Scellini 106.200.000.—.

2. Il versamento della somma menzionata al Punto 1, di Scellini 106.200.000.—, sarà effettuato il 1 Luglio 1972 alla Chiesa Cattolica.

Articolo II

Questo Protocollo, i cui testi italiano e tedesco sono autentici, costituisce parte integrante dell'Accordo Addizionale ed insieme ad esso avrà vigore dal 1 Settembre 1971.

Fatto a Vienna, il 25. Aprile 1972
in doppio originale.

Per la Santa Sede:

O. Rossi

Per la Repubblica Austriaca:

**Rudolf Kirchschräger
Fred Sinowatz**

PROTOKOLL

zum Zusatzvertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen vom 9. Juli 1962

Artikel I

Bei Abschluß des Zusatzvertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen vom 9. Juli 1962 besteht Übereinstimmung über die folgenden Punkte:

1. Die im Artikel I des Zusatzvertrages vorgesehene Leistung der Republik Österreich, die über die im Artikel II § 2 des Vertrages vom 9. Juli 1962 vorgesehene Leistung hinausgeht, wird für den Zeitraum vom 1. September 1971 bis zum 31. August 1972 durch die Bezahlung des Betrages von Schilling 106,200.000.— abgegolten.

2. Die Bezahlung des im Punkt 1. genannten Betrages von Schilling 106,200.000.— erfolgt am 1. Juli 1972 an die katholische Kirche.

Artikel II

Dieses Protokoll, dessen italienischer und deutscher Text authentisch ist, bildet einen integrierenden Bestandteil des Zusatzvertrages und tritt gemeinsam mit diesem mit 1. September 1971 in Kraft.

Geschehen zu Wien, am 25. April 1972 in zwei Urschriften.

Für den Heiligen Stuhl:

O. Rossi

Für die Republik Österreich:

**Rudolf Kirchschräger
Fred Sinowatz**

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch Art. II des Vertrages vom 9. Juli 1962 zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen, BGBl. Nr. 273/1962, wurde erstmals eine konkrete vertragliche Grundlage für Zuschüsse zum Lehrpersonalaufwand der katholischen Schulen geschaffen. Im besonderen hat sich der Staat im Jahre 1962 verpflichtet, für die katholischen Schulen 60% jener Lehrerdienstposten zur Verfügung zu stellen, die im Schuljahr 1961/62 zur Erfüllung des Lehrplanes an diesen Schulen erforderlich waren. Eine gleiche Bestimmung ist auch im § 18 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, für alle gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften vorgesehen.

Mit diesen Regelungen, die im Rahmen des Schulgesetzwerkes 1962 ergangen sind, wurde ein erster Schritt zur staatlichen Subventionierung der katholischen Schulen gesetzt. Im Hinblick darauf, daß die katholischen Schulen dem Staat entsprechende Lasten abnehmen, erscheint es gerechtfertigt, nunmehr einen weiteren Schritt in der Frage der Subventionierung der katholischen Schulen zu setzen. Hierbei ist vorgesehen, das Ausmaß der Zuschüsse für die katholischen Schulen von derzeit 60% auf 100% des Lehrpersonalaufwandes zu erhöhen, wobei zu beachten ist, daß diese Zuschüsse nicht mehr auf der Basis der im Schuljahr 1961/62 zur Erfüllung des Lehrplanes erforderlichen Lehrerdienstposten, sondern dem jeweiligen Bedarf entsprechend erfolgen sollen.

Besonderer Teil

Zu Art. II § 2 des Vertrages vom 9. Juli 1962 in der durch Art. I des vorliegenden Vertrages abgeänderten Fassung:

Abs. 1 entspricht im wesentlichen der bisherigen Fassung des § 2 Abs. 1. Wenn hiebei nunmehr ausdrücklich von Schulen mit Öffentlichkeitsrecht gesprochen wird, so soll dies der Klarstellung und Anpassung an die bisher geübte Durchführung dienen. Eine Einschränkung ist damit nicht verbunden, weil die katholischen Schulen gemäß Art. II § 1 Abs. 2 des gegenständlichen Vertrages bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen einen Anspruch auf Zuerkennung des Öffentlichkeitsrechtes haben, wie dies auch verfassungsgesetzlich durch Art. 14 Abs. 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes gewährleistet ist.

Dieser Vertrag, der innerstaatlich unmittelbar anwendbar ist, gilt für die im Schulorganisations-

gesetz, BGBl. Nr. 242/1962, geregelten Schulen mit Öffentlichkeitsrecht, für Privatschulen, die keiner öffentlichen Schulart entsprechen und denen nach § 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, das Öffentlichkeitsrecht verliehen wurde und für die land- und forstwirtschaftlichen Schulen mit Öffentlichkeitsrecht.

Im Abs. 2 soll die 100%ige Subventionierung des Lehrpersonalaufwandes der katholischen Schulen festgelegt werden, indem die Republik Österreich verpflichtet wird, den katholischen Schulen jene Lehrerdienstposten zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung des Lehrplanes der betreffenden Schulen erforderlich sind. Hierbei fällt die Beschränkung auf den Lehrpersonalstand des Schuljahres 1961/62 weg. Andererseits soll nunmehr ein Passus über das Verhältnis der Schüler- und Lehrerzahlen aufgenommen werden, mit dem zum Ausdruck gebracht werden soll, daß hiebei Schulen mit Schülerzahlen gemeint sind, die im wesentlichen vergleichbaren öffentlichen Schulen entsprechen.

Der Abs. 3 gibt im wesentlichen die bisherige Regelung des § 2 Abs. 5 wieder. Da nunmehr die Zuschüsse in der vollen Höhe des Lehrpersonalaufwandes der katholischen Schulen gewährt werden sollen, ist eine Bestimmung über die Aufteilung der zur Verfügung gestellten Lehrerdienstposten entbehrlich.

Da das Genehmigungsverfahren für den Zusatzvertrag während der XII. GP. des Nationalrates nicht mehr abgeschlossen werden konnte, der Vertrag selbst jedoch im Falle seiner Genehmigung rückwirkend mit 1. September 1971 in Kraft treten wird, mußte für die Zeit ab 1. September 1971 eine Übergangsregelung getroffen werden. Diese Übergangsregelung ist in dem Protokoll zum Zusatzvertrag vorgesehen. Gemäß Artikel I dieses Protokolls wird die im Artikel I des Zusatzvertrages vorgesehene Leistung der Republik Österreich, die über die im Artikel II § 2 des Vertrages vom 9. Juli 1962 vorgesehene Leistung hinausgeht, für den Zeitraum vom 1. September 1971 bis zum 31. August 1972 durch die Bezahlung eines Pauschalbetrages in der Höhe von S 106.200.000— abgegolten. Die Bezahlung dieses Betrages soll am 1. Juli 1972 an die Katholische Kirche erfolgen.

Das Protokoll bildet einen integrierenden Bestandteil des Zusatzvertrages und tritt gemeinsam mit diesem rückwirkend mit 1. September 1971 in Kraft.

Der vorerwähnte Pauschalbetrag soll im Rahmen des ersten Budgetüberschreitungs-gesetzes 1972 seine Bedeckung finden.